

Grobkonzept für den Golfsport Phase 5

Golfpark Oberkirch

Stand: 03.11.2020, Version 5.6
Gültig ab 29.10.2020

Oberkirch, 3. November 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat erlässt in einem weiteren Schritt die folgenden Massnahmen per 29. Oktober 2020.

Es gelten folgende, schweizweite Grundregeln für alle:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht.
2. Abstand halten: Minimum 1,5 Meter.
3. In öffentlich zugänglichen Innenräumen, im Aussenbereich von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden (wie z.B. Restaurants und Sportanlagen).
4. Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
5. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
6. Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sind maximal 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt.
7. Hygiene beachten.
8. Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen.
9. Bei Symptomen testen lassen.
10. Isolation oder Quarantäne einhalten.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Fitnessverbands».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO's und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates weiterhin geöffnet bleiben. In den öffentlich zugänglichen Räumen von Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen Masken getragen werden.

4.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen sollen Startzeit-Reservation online oder per Telefon weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, soll eine Präsenzliste erstellt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden. Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden. (Keine Menschenansammlungen).

4.3. Für Club-Turniere und EDS-Karten

- Club-Turniere können gespielt werden.
- Die Teilnehmerzahl muss auf max. 50 Personen beschränkt werden.
- Auf Kanonenstarts muss verzichtet werden.
- Auf Preisverteilungen soll verzichtet werden.
- EDS-Karten können gespielt werden.
- Score Karten sollen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten müssen nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung des Markers im Sekretariat genügt.
- Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Geburtstag ist die Teilnahme an Wettkämpfen nicht erlaubt (keine Turniere, keine EDS-Karten). Von dieser Massnahme ausgenommen sind Spieler des Nationalkaders.

4.4. Für grosse Turniere

Bis im Frühjahr 2021 finden keine grossen Turniere statt, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Definition von Grundregeln verzichtet wird. Auf die Turniersaison 2021 hin werden der dazumaligen Lage entsprechend die entsprechenden Grundregeln neu festgelegt.

4.5. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.
- Auch Mitarbeitende in Sekretariat müssen eine Maske tragen (Ausnahme: Im Einzelbüro).
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5-Meter-Abstände markiert werden.
- Reservationen sollen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern soll die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden und den Spielern kommuniziert werden.
- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, sollen Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus.

4.6. Für das Restaurant

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» soll eingehalten werden.
- [Link GastroSuisse](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein.

4.7. Für den Pro-Shop

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein.

4.8. Für die Garderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitness Schweiz» soll eingehalten werden.
- [Link Fitnessverband](#)
- Die Spieler sollen wenn immer möglich in Sportkleider auf den Platz kommen und zu Hause duschen.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

4.9. Für den Platz

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden. Bei Einhaltung des Abstands müssen auf dem Platz keine Masken getragen werden.

4.10. Für das Übungs-Green

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.

4.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- Gruppenkurse von mehr als 15 Teilnehmer sind verboten.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.
- Während Unterrichtsstunden sollen Masken getragen werden.

4.12. Für Indoor-Anlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Es müssen zudem Masken getragen werden.
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten (>15 m² pro Person), wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist.

4.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

4.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen nach Möglichkeit vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden.

4.15. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmaßnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.